

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

18. November 2020
Bru/Del

A 357 / 2020

Corona: Aktuell keine Ausnahme von der Absonderungspflicht für Reiserückkehrer

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben A 346 / 2020 vom 9. November 2020 hatten wir Sie über die Neuregelungen der Corona-Einreiseverordnung Nordrhein-Westfalen informiert.

1. Voraussetzungen der Ausnahme für Urlaubsrückkehrer

Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet zurückkehren, sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Nr. 7 a) bis c) grundsätzlich von der 10-tägigen Absonderungsverpflichtung ausgenommen. Die Ausnahme greift nur, wenn die Urlaubsrückkehrer unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus durchgeführt haben, sofern

- auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (a.),
- die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nicht entgegensteht (b.) und
- das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung auf seiner Webseite für die betroffene Region ausgesprochen hat (c.).

Nur wenn die vorgenannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen, sind die Urlaubsrückkehrer von der Absonderungspflicht des § 1 Abs. 1 S. 1 befreit.

2. Keine Anwendung der Ausnahme mangels bilateraler Vereinbarung

Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens greift die Ausnahme für Urlaubsrückkehrer nur ein, wenn die Bundesregierung mit der Regierung des Urlaubslandes eine spezielles Schutz- und Hygienekonzept vereinbart (a.).

Die Bundesregierung hatte ein solches Konzept Anfang August 2020 mit einigen touristisch ausgeprägten Regionen der Türkei beschlossen. Das Auswärtige Amt hat jedoch mitgeteilt, dass das Schutz- und Hygienekonzept mit der Türkei aufgrund der aktuellen Pandemielage seit dem 8. November 2020 außer Kraft getreten ist. Aktuell besteht auch mit keinem anderen Staat eine derartige bilaterale Vereinbarung.

Auf unsere Nachfrage hat uns das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) schriftlich bestätigt, dass die Ausnahmeregelung für Urlaubsrückkehrer gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 7 derzeit mangels Vorliegen dieser Vereinbarung aktuell leerläuft und keine Anwendung findet.

Hinweis:

Darüber hinaus möchten wir Sie darauf hinweisen, dass das Auswärtige Amt aufgrund des weltweiten Infektionsgeschehens vor nicht notwendigen, touristische Reisen in eine Vielzahl an Ländern (darunter z. B. die gesamte Türkei) warnt. Für welche Länder außerdem vor Reisen gewarnt wird, können Sie unter diesem Link prüfen. Falls das Auswärtige Amt eine Reisewarnung für die Urlaubsregion ausgesprochen hat, scheidet ebenfalls die Ausnahme von der Absonderungspflicht für Urlaubsrückkehrer aus.

3. Folge: Absonderungs- und Meldepflicht für Urlaubsrückkehrer

Soweit die Voraussetzungen für die Ausnahme für Urlaubsrückkehrer gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 7 nicht vorliegen und die Reisenden unter keinen anderen Ausnahmetatbestand des § 2 Abs. 2 und 3 fallen, sind sie verpflichtet, sich nach Einreise aus dem Risikogebiet für einen Zeitraum von zehn Tagen abzusondern, also in Quarantäne zu begeben, vgl. § 1 Abs. 1 S. 1. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Absonderung (frühestens) ab dem fünften Tag nach der Einreise zu verkürzen, wenn die Person über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus verfügt, vgl. § 3 Abs. 1.

Außerdem sind die Reisenden verpflichtet, die digitale Einreiseanmeldung vor der Einreise zu erfüllen, vgl. § 1 Abs. 2.

4. Grundsatz: Keine Entschädigung für Reiserückkehrer aus Risikogebiete

Wir vertreten nach wie vor die Auffassung, dass Urlaubsreisende bereits heute keinen Anspruch auf Entschädigung nach § 6 Abs. 1 IfSG haben, wenn Ihnen vor Einreise in das Urlaubsland bekannt war oder bekannt sein musste, dass das Reiseziel vom Robert-Koch-Institut als Risikogebiet ausgewiesen war.

Diese Auffassung wird inzwischen auch vom MAGS weitgehend gestützt. Jedenfalls haben wir vom MAGS zu dieser Frage folgende Hinweise erhalten:

„Hinsichtlich des Umgangs mit Reiserückkehrern aus Risikogebieten sind die Landschaftsverbände in NRW seit Oktober 2020 im Erlasswege „gebeten worden“, eine Unbilligkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn keine objektiven Gründe für die Reise erkennbar sind, z. B. also die Ausweisung als Risikogebiet vor Reiseantritt schon bestanden hat.

Allerdings handelt es sich hierbei um Einzelfallentscheidungen, bei denen alle Umstände des jeweiligen Falls von den Behörden zu ermitteln sind, um unbillige Ergebnisse auszuschließen.“

Darüber hinaus nimmt der Entwurf der Bundesregierung zu dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite Änderungen am IfSG und am SGB V vor. Im IfSG soll danach unter anderem klargestellt werden, dass bei Reisen in ein Risikogebiet der Anspruch des Arbeitnehmers auf Entschädigung nach § 56 IfSG unter bestimmten Umständen nicht besteht. Diese Regelung entspricht nach unserer Auffassung bereits nach geltender Rechtslage der Interpretation des Gesetzes. Wir bewerten sie daher insoweit lediglich als Klarstellung der geltenden Rechtslage unter der (neuen) Bedingung, dass die betroffene Region 48 Stunden vor Reiseantritt zum Risikogebiet erklärt worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)